

Zweckvereinbarung (bereinigte Fassung)

gemäß § 12 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dez. 1982 (GVBl. S. 476) betreffend die Verteilung der Investitions- und laufenden Betriebskosten der Kläranlage "Unteres Liesertal" mit ergänzenden Anlagen

zwischen

der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, vertreten durch Bürgermeister Kreutzberg

und

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, vertreten durch Bürgermeister Becker

einschl.

1. Änderung vom 20.03.1990

2. Änderung vom 31.08.2001

Präambel

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues betreibt seit 1973 die mechanisch-biologische Kläranlage "Unteres Liesertal". Hieran sind von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues die Ortsgemeinden Maring-Noviant und Lieser angeschlossen. Zwischengeschaltet ist ein Pumpwerk mit Regenkläranlage in der Lage "Maringer-Mühle". Das Pumpwerk ist seit 1973 und die Regenkläranlage seit 1975 in Betrieb.

Seit dem 1. Januar 1982 ist an diese Anlagen auch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit der Ortsgemeinde Osann-Monzel angeschlossen. In 1984 erfolgt voraussichtlich der Anschluss der Ortsgemeinde Platten der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Die Kläranlage "Unteres Liesertal" sowie die zugehörigen Verbindungssammler und Sonderbauwerke sind von ihrer Kapazität her bereits auf den Anschluss der Ortsgemeinde Platten ausgelegt.

Geplant ist darüber hinaus auch der Anschluss des in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gelegenen Ferienparks Zeltingen-Rachtig. Von diesem Ferienpark wären dann die anfallenden Schmutzwassermengen durch den teilweise in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gelegenen Verbindungssammler der Kläranlage "Unteres Liesertal" zuzuführen. Die Kläranlage sowie das Pumpwerk "Maringer-Mühle" sind jedoch von ihrer Kapazität her zurzeit noch nicht auf den Anschluss des Ferienparks ausgelegt.

Auch ist noch unklar, ob der Ferienpark überhaupt gebaut wird und wenn ja, wann dies der Fall sein wird.

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gestattet mit der folgenden Zweckvereinbarung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, ihre Abwasseranlagen ab der Ortsgemeinde Noviant mitzubenutzen. Als Gegenleistung zahlt die Verbandsgemeinde Wittlich-Land für den Bau der Anlagen einen Baukostenzuschuss und eine laufende Kostenbeteiligung. Im Einzelnen wird hierzu das Folgende vereinbart:

§ 1

Entwässerungsanlagen

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist für den Bau, Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung sowie für die Erweiterung und Erneuerung der folgenden Anlagen zuständig:

1. Verbindungssammler Noviant - Maring,
2. Verbindungssammler Maring - Pumpwerk und Regenkläranlage "Maringer-Mühle",
3. Pumpwerk und Regenkläranlage "Maringer-Mühle",
4. Verbindungssammler Pumpwerk und Regenkläranlage "Maringer-Mühle" - Kläranlage "Unteres Liesertal" und
5. Kläranlage "Unteres Liesertal".

§ 2

Mitbenutzungsrecht

- (1) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gestattet der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, die in § 1

bezeichneten Anlagen zur Ableitung und Beseitigung des in den Ortsgemeinden Osann-Monzel und Platten anfallenden Abwassers mitzubedenken.

§ 3 Beseitigungspflicht

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist verpflichtet, das Abwasser über die genannten Anlagen zu transportieren und in der Kläranlage entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beseitigen.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen der Kostenbeteiligung

Voraussetzung der folgenden Kostenregelungen ist, dass ein Anschluss des Ferienparks "Zeltingen-Rachtig" nicht erfolgt. Bei einem Anschluss dieses Ferienparks ist über die Höhe des Baukostenzuschusses und der laufenden Kostenbeteiligung eine neue Regelung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu treffen.

§ 5¹ Baukostenzuschuss

- (1) Der Baukostenzuschuss ist das Entgelt zur anteilmäßigen Finanzierung der Investitionsaufwendungen solcher Abwasseranlagen, die für die Verbandsgemeinde Wittlich-Land vorgehalten werden.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird wie folgt ermittelt:

Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden folgende Vmhundertsätze zugrunde gelegt:

1. Mechanisch, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage
= 50 v. H. Schmutzwasser und 50 v. H. Niederschlagswasser
2. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung
= 100 v. H. Schmutzwasser
3. Transportsammler und Mischwasserpumpwerk Maringer Mühle (ohne Regenklärbecken)
= 50 v. H. Schmutzwasser und 50 v. H. Niederschlagswasser

Die so ermittelten Investitionsaufwendungen werden auf die Beteiligten nach den Planungsdaten wie folgt aufgeteilt:

4. Schmutzwasser bestimmte Teile der Kläranlage

1. Mechanisch, hydraulische Teile nach der Wassermenge (cbm / h Qm).
2. Biologischer Teil nach der Schmutzfracht (kg / d BSB₅, Gesamtstickstoff und Phosphor).
3. Schlammbehandlungsteil nach der Schlammmenge (kg TS / d, Primärschlamm, Belebung BSB₅, Belebung Gesamtstickstoff und Belebung Phosphor).

5. Niederschlagswasser bestimmte Teile der Kläranlage

Mechanisch, hydraulisch bemessene Teile wie Ziffer 4.1 nach der Wassermenge (cbm / h Qm).

6. Sonstige Teile der Kläranlage

Die von den Kostenstellen nach Ziffer 4. und 5. nicht erfassten Investitionsaufwendungen (z. B. Außenanlagen) werden im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die genannten Kostenstellen aufgeteilt, sofern keine direkte Zuordnung möglich ist.

¹ In Kraft getreten zum 01.01.2002. § 5 ist verbindlich für die Kostenverteilung der im Bau befindlichen gemeinschaftlichen Anlagen.

7. Transportsammler und Mischwasserpumpwerk Maringer Mühle

Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranteil: nach den Wassermengen in l/s Qm.

§ 6² Laufendes Entgelt

- (1) Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land beteiligt sich an den entstehenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der mitbenutzten Anlagenteile einschließlich der Abwasserabgabe. Eine Beteiligung an Abschreibungen und Zinsen für Anlagen, zu denen ein Baukostenzuschuss gezahlt wird, entfällt.
- (2) Das laufende Entgelt besteht aus einem Grund- und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis ist das Entgelt für die Vorhaltung und dient zur Deckung der fixen Kosten. Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die Inanspruchnahme und dient zur Deckung der variablen Kosten hierfür. Der Grundpreis ist unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen.
- (3) Für die Ermittlung des Grund- und Arbeitspreises sind zunächst die fixen und die variablen Kosten getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser (Kostenstellen gemäß § 5 Abs. 2, Ziffer 1 bis 3) aufzuteilen. Die so ermittelten fixen und variablen Kosten werden wie folgt auf die Beteiligten aufgeteilt:

1. Fixe Kosten Schmutzwasser

- a) der Kläranlage
entsprechend den Investitionsaufwendungen hierfür (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4. und 6.)
- b) der Abwassersammlung
entsprechend den Investitionsaufwendungen hierfür (§ 5 Abs. 2 Ziffer 7.)

2. Variable Kosten Schmutzwasser

- a) des biologischen Teils und der Schlammbehandlung der Kläranlage nach den tatsächlich angeschlossenen Einwohnergleichwerten aufgrund der Jahresrechnung.

Für die Ermittlung werden herangezogen:

1. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner zum 30.06.
 2. Weinbau: Ertragsfläche der Selbstvermarkter gemäß den Abrechnungsdaten der Zusatzgebühr. Hierbei werden je ha Ertragsfläche 5 EGW angesetzt.
 3. Sonstiges einschließlich Fremdenverkehr und Kleingewerbe bleibt, da die Entsorgungsbereiche gleichartig strukturiert sind, außer Betracht. Wenn Besonderheiten eintreten, ist dies bei Ermittlung der Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen.
- b) der Sammlung und des hydraulischen Teils der Kläranlage nach der Schmutzwassermenge (m³) gemäß der Jahresabrechnung. Bei unterschiedlichen Abrechnungsverfahren (z. B. 10 % pauschale Abzugsregelung für nicht eingeleitete Mengen) ist dies zu berücksichtigen.

3. Fixe und variable Kosten Niederschlagswasser

nach den von den Beteiligten mit wiederkehrenden Beiträgen veranlagten Flächen (m²).

- (4) Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat die für die Ermittlung des laufenden Entgeltes notwendigen Angaben jeweils bis zum 15.03. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mitzuteilen.
- (5) Der von der Verbandsgemeinde Wittlich-Land jährlich an die Verbandsgemeinde Bernkastel-

² § 6 gilt ab dem Tag der Einleitung zusätzlicher Wassermengen aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in die Kläranlage „Unteres Liesertal“.

Kues zu zahlende Verwaltungskostenanteil beträgt 5 % des auf die Verbandsgemeinde Wittlich-Land entfallenden Anteils der variablen Kosten. Für Investitionsausgaben beträgt der Verwaltungskostenanteil 0,5 %.

§ 7 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist berechtigt, auf den Baukostenzuschuss angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, soweit sie selbst Zahlungen bereits geleistet hat oder Zahlungen von ihr zu leisten sind.
- (2) Auf das laufende Entgelt kann die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues vierteljährlich, jeweils zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eine angemessene Vorauszahlung fordern. Die endgültige Abrechnung für ein Kalenderjahr hat bis zum 30.06. des Folgejahres zu erfolgen.

§ 8 Erneuerungen - Erweiterungen

Bei Erneuerungen oder Erweiterungen von Anlagenteilen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages über die Herstellung entsprechend. Die Beteiligten sind insbesondere verpflichtet, sich an den damit verbundenen Investitionsaufwendungen und Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen.

§ 9 Abstimmung, Unterrichtung, Prüfung und Besichtigung

- (1) Die Vertragspartner werden wesentliche Fragen von gemeinsamem Interesse nur im Einvernehmen entscheiden.
- (2) Zur Ermittlung der auf die Vertragspartner entfallenden Kosten wird ein umfassendes gegenseitiges Informationsrecht vereinbart.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die für die Ermittlung von Kosten erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten zu prüfen oder durch Personen, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, prüfen zu lassen.
- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Anlagen, aus denen Abwasser in die Kläranlage eingeleitet wird, nach vorheriger Abstimmung zu besichtigen.

§ 10 Haftung, Versicherungen

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften
- (2) Soweit ein Schaden an den gemeinsam benutzten Anlagen von einem Vertragspartner zu vertreten ist, darf er nicht bei der laufenden Kostenbeteiligung berücksichtigt werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat die gemeinsam benutzten Anlagen ausreichend zu versichern.

§ 11 Schiedsgutachter

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis entscheidet vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein von beiden Vertragspartnern zu benennender Schiedsgutachter. Erfolgt keine Einigung über die Person des Gutachters, so wird er von der gemeinsamen Aufsichtsbehörde benannt.
- (2) Eventuelle Schiedsgutachterkosten sind von demjenigen zu tragen, dessen Auffassung nicht bestätigt wird. Wird die Auffassung eines Vertragspartners nur zum Teil bestätigt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

§ 12
Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13
Vertragsdauer

Die Zweckvereinbarung gilt ab 01. Jan. 1982 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 14
Wirksamkeitsklausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich in der Zweckvereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung nicht berührt werden.
- (2) Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich behoben wird.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten die- soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

Bernkastel-Kues, den 06.01.1984

Wittlich, den 02.01.1984

Verbandsgemeinde
Bernkastel-Kues

Verbandsgemeinde
Wittlich-Land

gez. Kreutzberg

gez. Becker

Bürgermeister

Bürgermeister